



## STATUTEN

### I. Name, Zweck und Mittel

#### Allgemeines

- 1) Die Segelfluggruppe beider Basel, nachfolgend SGB genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Basel. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Verhältnis zum Aero-Club der Schweiz

- 2) Die SGB ist über den Regionalverband Fricktal dem Aero-Club der Schweiz (AeCS) angeschlossen.
- ad 2) Die SGB gehört dem Segelflugverband der Schweiz (SFVS) an.
- 3) Das Verhältnis der SGB zum AeCS und zum Regionalverband Fricktal ist durch das Rahmenreglement über das Segelflugwesen des AeCS und durch die Statuten des Regionalverbandes Fricktal des AeCS festgelegt.
- 4) Sämtliche SGB- Mitglieder gemäss Art. 9a) über 20 Jahren müssen Mitglied des Regionalverbandes Fricktal des AeCS sein, solche unter 20 Jahren Jugendmitglied des AeCS.
- ad 4) Sämtliche SGB- Mitglieder gemäss Art. 9a) müssen Mitglied des Segelflugverbandes der Schweiz (SFVS) sein.

#### Zweck

- 5) Die SGB bezweckt die Pflege und die Förderung des Segelfluges durch praktische und theoretische Ausbildung und Weiterbildung ihrer Mitglieder in allen mit dem Segelflug zusammenhängenden Disziplinen.

#### Mittel

- 6) Die Mittel der SGB bestehen aus den Jahresbeiträgen sowie den weiteren finanziellen und arbeitsmässigen Leistungen der Mitglieder (siehe Arbeits- und Tarifreglement).



## **II. Mitgliedschaft**

### **Aufnahmebedingungen**

- 7) Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, einen guten Leumund genießt und gewillt ist, sich uneigennützig und in kameradschaftlicher Zusammenarbeit für den Gruppenbetrieb einzusetzen (siehe Reglemente).
- 8) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und publiziert diesen Entscheid innerhalb von 4 Wochen.

### **Mitglieder**

- 9) Die Gruppe besteht aus:
  - a) Aktivmitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) Passivmitgliedern
- 10) ad a) Aktivmitglieder sind die SGB-Mitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäss diesen Statuten. Sie können insbesondere mit gruppeneigenen oder -fremden Flugzeugen am Flugbetrieb der SGB teilnehmen (siehe Reglemente). Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr.565.-
- 11) ad b) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Segelfliegerei, insbesondere um die SGB, ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder entsprechen denjenigen der Aktivmitglieder, sie zahlen jedoch einen reduzierten Jahresbeitrag von mindestens Fr.465.- und sind von den Baustunden befreit.
- 12) ad c) Passivmitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb teil. Sie haben aber Anrecht auf Teilnahme an allen SGB-Veranstaltungen und auf Passagierflüge zum normalen Gruppentarif. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar. Der Übertritt eines aktiven Mitgliedes in den Status eines Passivmitgliedes kann nur auf Jahresende erfolgen und muss dem Obmann mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr.50.-

### **Dispensationen**

- 13) Aktiv- und Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ab Beginn eines Vereinsjahres für ein oder zwei Jahre dispensiert werden. Dispensierte Mitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag (siehe Tarifreglement) und sind von den übrigen Pflichten befreit. Sie können nicht am Flugbetrieb teilnehmen, behalten aber ihr Stimmrecht. Dispensationsgesuche sind bis Jahresende schriftlich zu Händen des Vorstandes an den Obmann zu richten.
- 14) In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied für maximal ein Jahr von der Leistung von Baustunden dispensieren, ohne dass dieses seine Rechte verliert. Ein entsprechendes Gesuch muss schriftlich an den Obmann gerichtet werden.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 15) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.



- 16) Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen, die Austrittserklärung muss einen Monat vorher im Besitze des Obmannes sein. Alle Rechte und Pflichten bleiben bis zum Jahresende aufrecht.
- 17) Der Ausschluss aus der SGB kann erfolgen wegen groben Verstößen gegen die Flugdisziplin oder die Betriebsordnung, wegen unkameradschaftlichem Verhalten oder wegen Handlungen gegen die Interessen der SGB oder des AeCS, wegen Unehrenhaftigkeit sowie wegen Nichterfüllens der finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber der SGB. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **III. Pflichten der Mitglieder**

- 18) Die Pflichten der Mitglieder sind in separaten Reglementen umschrieben.
- 19) Diese Reglemente werden vom Vorstand ausgearbeitet und in Kraft gesetzt, sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung. Sie bilden einen integrierten Teil der Statuten.
- 20) Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGB.

### **IV. Organisation**

- 21) Die Organe der SGB sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) die Rechnungsrevisoren
  - c) der Vorstand
  - d) die Kommissionen
- 22) ad a) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SGB. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe und kann sie jederzeit abberufen.
- 23) Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich im Verlaufe des ersten Quartals des Kalenderjahres stattzufinden.
- 24) Zusätzlich kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden erwirkt werden.
- 25) Zu einer Generalversammlung sind die Mitglieder durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 26) Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form im Besitze des Obmannes sein. Die Publikation der Anträge soll mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen.



- 27) Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
1. Protokoll
  2. Jahresbericht
  3. Kassenbericht
  4. Revisorenbericht
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahlen
  7. Anträge
  8. Diverses
- 28) Die Behandlung der Traktanden erfolgt in dieser Reihenfolge. Nach Bedarf können nach Traktandum 7 weitere, ebenfalls rechtzeitig anzukündigende Traktanden in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 29) An einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen nicht alle Traktanden der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden.
- 30) Jedes Mitglied kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen. Über diesen muss sofort abgestimmt werden. Bereits vorher erfolgte Wortmeldungen sollen noch berücksichtigt werden.
- 31) Anträge und Ordnungsanträge, die im Widerspruch zu den Statuten stehen, sind nicht zulässig.
- 32) Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 33) Über nicht angekündigte Gegenstände kann nicht abgestimmt werden.
- 34) ad b) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglieder der SGB sein. Sie prüfen mindestens einmal pro Jahr die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und legen der Generalversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor.
- 35) ad c) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern :
- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| Obmann           | Cheffluglehrer     |
| (Ressortleitern) | Kassier            |
|                  | Technischer Leiter |
|                  | Sekretär           |
|                  | Bauleiter          |
|                  | Beisitzer          |
- 36) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Diese betraut zudem ein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Vice-Obmannes.
- 37) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Obmannes so oft die Geschäfte dies erfordern, jedoch mindestens einmal pro Monat. Er kann weitere Mitglieder der SGB oder des AeCS zu den Sitzungen beiziehen.
- 38) ad d) Für spezielle Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen ein.
- 39) Der Vorstand kann nach Bedarf die Kommissionen zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.
- 40) ad c) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind mit folgender Einschränkung: Beschlüsse über den Verkauf von Flugzeugen und Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 10'000.- müssen sofort innerhalb der Gruppe publiziert werden. Sie treten nur in Kraft, wenn nicht bis spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Genehmigung des Beschlusses durch eine Generalversammlung verlangt.



- 41) Die rechtsverbindliche Unterschrift innerhalb seines Ressorts hat der Ressortleiter in Absprache mit dem Vorstand bis maximal Fr.10'000.- In allen anderen Fällen hat die rechtsverbindliche Unterschrift der Obmann oder der Vice- Obmann zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Wahl- und Stimmodus**

- 42) Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der SGB andererseits.
- 43) Sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Wahlen und Beschlüsse in allen Organen der SGB mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolutes Mehr).
- 44) Ist bei einer Wahl ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt bei diesem das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.
- 45) Nicht von der Generalversammlung in den Vorstand Gewählte haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.
- 46) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Stimmen der Vorstandsmitglieder vorliegen.

### **Amtsdauer**

- 47) Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Organe beträgt ein Jahr.
- 48) Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sie kann, sofern kein gegenteiliger Ordnungsantrag gestellt wird, ganz oder teilweise in globo erfolgen.

## **V. Flugbetrieb**

- 49) Die Organisation des Flugbetriebes untersteht dem Hauptfluglehrer und ist gemäss den jeweils geltenden Vorschriften und Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und des AeCS durchzuführen. Als Hauptfluglehrer wird derjenige Fluglehrer bezeichnet, der von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt ist.
- 50) Die Organisation des Flugbetriebes ist durch das Flugbetriebsreglement geregelt.
- 51) Die Benutzungsbedingungen der SGB-Flugzeuge durch die Mitglieder sind im Umschulungs- und Flugzeugbenutzungsreglement festgelegt.

## **VI. Versicherungen und Haftpflichtansprüche**

- 52) Für alle aktiven Piloten ist der Abschluss einer Unfallversicherung erforderlich, welche den Segelflug und die damit verbundenen Aktivitäten einschliesst. Die Mitglieder der SGB sind der Gruppe gegenüber grundsätzlich haftbar für allen direkten oder indirekten Schaden, den sie dieser durch ihr Verschulden verursachen. Für Schäden, welche nicht durch eine Versicherung gedeckt sind oder die garantierte Versicherungssumme übersteigen, haftet das Vereinsvermögen.



## VII. Auflösung der SGB

- 53) Über die Auflösung der SGB entscheidet die Generalversammlung. Sie ist hierzu jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit muss mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten betragen.
- 54) Im Falle der Auflösung der SGB werden –nach Befriedigung allfälliger Gläubiger- Material und Vermögen der Gruppe dem AeCS, Regionalverband Fricktal, übergeben, welcher beides anderweitig dem schweizerischen Segelflug zuführen wird.
- 55) Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verpflichtungen der Gruppe ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VIII. Schlussbestimmungen

- 56) Für die in den vorliegenden Statuten nicht besonders erwähnten Fälle gelten die entsprechenden Bestimmungen und Reglemente des AeCS und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

## IX. Permanente Reglemente der SGB

- Tarifreglement
- Arbeitsreglement
- Flugbetriebsreglement
- Umschulungs- und Flugzeugbenutzungsreglement
- Schadenreglement
- Spesenreglement

\*\*\*\*\*

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 7.2.1985 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 13.03.1999, vom 12.3.2002, vom 22.10.2004, 16.3.2006 und 12.3.2008 geändert. Sie ersetzen die Statuten vom 7.9.1955 und alle seither erfolgten Änderungen. Sie treten am 13.3.2008 in Kraft

Diese Statuten wurden im Mai 2008 durch den Regionalverband Fricktal des AeCS genehmigt.

SEGELFLUGGRUPPE beider BASEL

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

**Remo Stebler, Obmann SGB**

REGIONALVERBAND FRICKTAL

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

**Daniel Rüetschi, Präsident RVF**